

Bekanntmachung der **Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** im Plangenehmigungsverfahren zur Verrohrung eines innerörtlichen Umlaufgrabens im Zuge eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Köfering, sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als ökologische Ausgleichsmaßnahme

Bekanntmachung

Wasserrecht

Antrag der Gemeinde Köfering auf Verrohrung eines innerörtlichen Umlaufgrabens auf einer Länge von ca. 136 m im Zuge eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als ökologische Ausgleichsmaßnahme

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Köfering plant im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklung der Ortsmitte den Pfatter-Entlastungsgraben entlang der Kirchstraße in einem Teilbereich zu überbauen. Die Überbauung erstreckt sich südlich von der geplanten Aussegnungshalle bis etwa zum bestehenden Brückendurchlass bei der Querung der Kirchstraße.

Der in diesem Bereich verlaufende Pfatter-Entlastungsgraben soll hierzu auf einer Länge von ca. 136 Meter verrohrt werden sowie weiterhin die bisherige Entlastungsfunktion der Pfatter erfüllen. Darüber hinaus dient der Pfatter-Entlastungsgraben auch der Abführung des anfallenden Niederschlagswassers.

Als ökologischer Ausgleich für die Gewässerverrohrung wird die Durchgängigkeit der Pfatter im Bereich der Wasserkraftanlage Vilsmeier geschaffen. Hierzu sieht die Planung vor, beim Grundablass I (bei der Einmündung des Wolkeringer Mühlbaches) eine Fischaufstiegsanlage mit einer Mindestwasserabgabe von 70 l/s im Verbindungsgraben zum Augraben zu schaffen und den dortigen Fließgewässerabschnitt des Augrabens ökologisch aufzuwerten.

Die Gemeinde Köfering beantragte mit Schreiben vom 12.11.2018 unter Vorlage von Planunterlagen die „wasserrechtliche Erlaubnis“ für die Teilüberbauung des Pfatter-Entlastungsgrabens sowie die Herstellung einer gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahme.

Im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Köfering ist vorgesehen, durch die Neugestaltung der Ortsmitte ein attraktives Ortszentrum im Bereich der Kirche und des Schlosses entlang der Kirchstraße zu schaffen. Wesentliche Voraussetzung für die Neugestaltung der Ortsmitte ist die Überbauung des Pfatter-Entlastungsgrabens von der Mühlbachbrücke bis zum Kirchenvorplatz. Die Aubachbrücke und die Mühlbachbrücke werden dadurch überflüssig und zurückgebaut. Der durch den Ort entlang der Kirch- und Schulstraße fließende Pfatter-Entlastungsgraben ist ein künstlich errichteter Graben und dient, insbesondere im Hochwasserfall, zur Entlastung der Triebwerksanlage „Vilsmeier“. Der Graben schneidet bis über 4 Meter tief in das Gelände ein und ist dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. In Teilbereichen der Kirchstraße ist der Pfatter-Entlastungsgraben von einer 4 Meter hohen Stützmauer gefasst. Im Hochwasserfall kommt es zur Hochwasserentlastung im Pfatter-Entlastungsgraben durch Öffnung des Grundablasses II in der Pfatter im Oberwasser des Triebwerkes.

Zur Realisierung soll der innerörtliche Umlaufgraben der Pfatter auf einer Länge von ca. 136 Meter durch eine Verrohrung mit einer Breite von 2,19 Meter und einer Höhe von 1,69 Meter beseitigt werden. Der Fließquerschnitt hat eine Fläche von ca. 2 m² und kann ein hundertjährliches Abflussereignis schadlos abführen. Die bisherige Entlastungsfunktion der Pfatter über den Umlaufgraben ist jedoch weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus soll der Umlaufgraben der Abführung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, wofür ein gesondertes Wasserrechtsverfahren beantragt wurde.

Mit der Teilüberbauung wird in erster Linie die Durchgängigkeit des Fließgewässers beeinträchtigt, sodass als ökologische Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle ein barrierefreier Wanderkorridor für die aquatischen Lebewesen herzustellen ist.

Ein solcher Wanderkorridor soll im Bereich der Wasserkraftanlage Vilsmeier entstehen und die Durchgängigkeit der Pfatter sicherstellen. Hierfür wird beim Grundablass I (nahe der Einmündung des Wolkeringer Mühlbaches) eine Fischaufstiegsanlage mit Festlegung einer Mindestwasserabgabe von 70l/s geschaffen. Es ist ein Umgehungsgerinne in naturnaher Beckenbauweise geplant, sodass das Wehr erhalten bleibt und im Hochwasserfall weiterhin der Hochwasserentlastung dient. Dabei ist eine Wasserspiegeldifferenz von ca. 1,1 Meter ab Oberkante Wehr zum Unterwasser im Verbindungsgraben abzubauen. Der Verbindungsgraben mündet mit einem Rohrdurchlass DN 600 in den Aufragen.

Die ökologische Aufwertung der Gewässerstruktur erstreckt sich in Fließrichtung von der Fischaufstiegsanlage über den Verbindungsgraben in den Aufragen und endet ca. 75 Meter unterhalb des Triebwerks Vilsmeier im Mündungsbereich des Aufragen in die Pfatter.

Mit Setzen von Störsteinen sowie Totholz und Bewuchs soll für eine uferbegleitende Gehölzstruktur Sorge getragen werden. Dadurch wird auch die Gewässersohle abschnittsweise an den Stellen mit den geplanten Störsteinen eingengt, sodass sich eine Struktur- und Strömungsvielfalt im Gewässer entwickeln kann. Auch soll der Gewässerverlauf von einem geradlinigen, monotonen in einen strukturvielfältigen übergehen.

Zum leichteren Auffinden des Wanderkorridors für Fische wird im Mündungsbereich des Aufragen in die Pfatter eine Buhne mit Wasserbausteinen gesetzt, welche den Fließquerschnitt einengt und eine Leitströmung erzeugt.

Innerörtliche Verrohrung

Die geplante Verrohrung des Entlastungsgrabens mit ca. 136 Meter im Innerortsbereich, die Neuanlage der Fischaufstiegsanlage im Verbindungsgraben zum Aufragen sowie die geplanten ökologischen Aufwertungen am Verbindungsgraben selbst und am Aufragen, stellen als Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den keine

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Nr. 13.18.1 i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 2 zum UVPG ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, was hier der Fall ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nach handelt es sich bei der geplanten Verrohrung des Entlastungsgrabens im Innerortsbereich um die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und nicht um einen naturnahen Gewässerausbau, wodurch die standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG entfällt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, soweit diese nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens

Durch die Verrohrung des innerörtlichen Pfatter-Entlastungsgrabens entlang der Kirchstraße auf einer Länge von ca. 136 Meter und dem Abbruch von zwei Brückenbauwerken werden die Abflussverhältnisse nicht nachteilig verändert.

Die Überbauung ermöglicht im beengten Innerortsbereich die Schaffung eines integrierten, aktiven Ortszentrums mit hoher Aufenthaltsqualität und eine attraktive Platzgestaltung.

In die neu herzustellende Rohrleitung werden neben dem künftig anfallenden Niederschlagswasser aus der Neugestaltung der Ortsmitte auch die im Vorhabensbereich bereits bestehenden Niederschlagswassereinleitungen angeschlossen. Die Teilüberbauung beeinträchtigt in erster Linie die Durchgängigkeit des Fließgewässers, weshalb an anderer Stelle ein barrierefreier Wanderkorridor als ökologische Ausgleichsmaßnahme hergestellt wird.

Es handelt sich um kein überregionales Projekt, sondern beschränkt sich auf einen bestimmten Gemeindeteil von Köfering.

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko kommen bei den geplanten Vorhaben mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, nicht in Betracht.

b) Standort des Vorhabens

Die zur Überbauung beanspruchte Fläche in der Ortsmitte der Gemeinde wird derzeit als Pfatter- Entlastungsgraben für die Triebwerksanlage Vilsmeier bzw. als Flutgraben zur Hochwasserabführung der Pfatter genutzt. Dabei handelt es sich um einen künstlich hergestellten Graben, welcher im Jahresverlauf eine sehr geringe Mittelwasserführung aufweist.

Die als ökologische Ausgleichsmaßnahme für diese Überbauung erforderliche Fischauftiegsanlage bzw. die Aufwertung der Gewässerstruktur werden im Bereich Pfatter – Verbindungsgraben – Augraben umgesetzt.

Nach Mitteilung des Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg lässt die Planung auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte keinerlei Probleme erwarten.

In Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Untere Naturschutzbehörde stellte im Rahmen der Vorprüfung fest, dass aus ihrer Sicht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die Fläche der Verrohrung liegt in der Ortsmitte von Köfering. Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Lediglich Teilbereiche des Gehölzbestandes entlang des Pfatter-Flutgrabens sind amtlich biotopkartiert: Diese sind nach Art. 16 BayNatschG gesetzlich geschützt. Ein Großteil der Gehölze kann im Zuge der geplanten Maßnahme nicht erhalten bleiben. Diese Gehölzverluste werden jedoch umfangreich an geeigneten Standorten im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen.

Der vorgesehenen Umgestaltung der Ortsmitte stehen Belange des Naturschutzes nicht entgegen, wenn sichergestellt ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Hinsichtlich der betroffenen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse wurden entsprechende Festsetzungen vorgesehen. Nachteilige Auswirkungen auf das Gewässerökosystem Pfatter/Mühlbach durch die geplante Verrohrung sollen durch flankierende Maßnahmen gemäß Punkt 3.2 der Planung kompensiert werden und sind bereits in den Antragsunterlagen unter Punkt 5.1, Seite 21 mit berücksichtigt.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Mit einer erheblich negativen Umweltauswirkung ist nicht zu rechnen. Die beeinträchtigten Gehölze werden ausreichend mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz sieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung durch die Teilüberbauung des Pfatter-

Entlastungsgraben, sofern alle geforderten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Grundablass I, eine Aufwertung des Wanderkorridors als Gewässerlebensraum sowie die Umsetzung weiterer strukturverbessernder Maßnahmen im Verbindungsgraben und dem Augrabens.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilte mit, dass die Überbauung des Pfatter- Entlastungsgrabens substanziell in archäologisch relevante Horizonte eingreift. Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wurde unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen gemäß der Stellungnahme des BLfD vom 11.01.2019 erteilt.

Die Maßnahme liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiete.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei der geplanten Maßnahme sind anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das vorstehende Vorhaben zur Teilüberbauung des Pfatter- Entlastungsgrabens im Innerortsbereich der Gemeinde Köfering auf einer Länge von ca. 136 Meter ist daher keine UVP durchzuführen.

Fischaufstiegsanlage und ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Die geplante Neuanlage der Fischaufstiegsanlage im Verbindungsgraben zum Augrabens sowie die geplanten ökologischen Aufwertungen am Verbindungsgraben selbst und am Augrabens, stellen als Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Nr. 13.18.1 i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 2 zum UVPG ist u. a. für den naturnahen Ausbau von Bächen und kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen als Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, was hier der Fall ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zunächst wird geprüft, ob bei einem Neubauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß

den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nach handelt es sich bei der geplanten Fischaufstiegsanlage, den ökologischen Umgestaltungen und Aufwertungen am Verbindungsgraben und am Au Graben selbst um naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen, für die gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass sich diese ökologische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Fischaufstiegsanlage und der Aufwertungen im Verbindungsgraben sowie im Au Graben größtenteils im Landschaftsschutzgebiet befindet und stellenweise amtlich kartierte Biotope berührt.

Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Weitere standortbezogene Schutzgüter nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG sind im ökologischen Ausgleichsgebiet nicht gegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt in seiner Stellungnahme, dass das Vorhaben in Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass die ökologische Ausgleichsmaßnahme insgesamt zur Kompensierung der im Innerortsbereich durch die Entfernung von gesetzlich geschützten Gehölzbeständen entlang des Pfatter-Entlastungsgrabens sowie die Fällung von potentiellen Quartierbäumen von Fledermäusen verloren gegangenen wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen ausreichend ist.

Die Errichtung einer Wanderhilfe für aquatische Lebewesen stellt eine wesentliche Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit dar. Weiterhin wird durch die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen am Verbindungsgraben und am Au Graben selbst eine Struktur- und Strömungsvielfalt im Gewässer und der angrenzenden Böschungsbereiche geschaffen.

Die Ausgleichsflächen befinden sich größtenteils im Landschaftsschutzgebiet. Daher wird für das Vorhaben eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.

Die Uferbereiche der Pfatter um Bereich der Fischaufstiegsanlage sowie am Au Graben, östlich der Kirchstraße zum Mündungsbereich der Pfatter einschließlich ihrer Gehölzsäume sind in der amtlichen Biotopkartierung als wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen erfasst und stellenweise gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt.

Da Eingriffe in diese Strukturen minimiert werden können und diese aus ökologischer Sicht durch die Umgehungsrinne und der Aufwertungsmaßnahmen kompensiert werden, bestehen keine

Einwände gegen das Vorhaben. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatschG kann im Zuge des Verfahrens erteilt werden.

Durch die geplanten Abgrabungen und Umgestaltungen am Verbindungsgraben zum Augraben und am Augraben selbst sowie die Errichtung und der Betrieb einer Fischaufstiegsanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen.

Für die ökologische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Fischaufstiegsanlage im Verbindungsgraben zum Augraben sowie die geplanten ökologischen Aufwertungen am Verbindungsgraben selbst und am Augraben, ist daher keine UVP erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter www.landkreis-regensburg.de unter dem Suchbegriff „Landratsamt-Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Regensburg, 11.09.2019

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg